

- Inhaltsverzeichnis:
1. In eigener Sache
 - 1.1. Gemeinsame Beratung zur Stärkung der Innung angeregt
 - 1.2. Innung des Rollladen- u. Jalousiebauerhandwerks Sachsen dem Fachverband beigetreten
 2. Baurecht
 - 2.1. Hilfe bei der Umsetzung DIN EN 1090
 - 2.2. Schweisserlogo für Innungsbetriebe
 - 2.3. Stempel für Werkeigene Produktionskontrolle nach DIN EN 1090
 3. Arbeitsrecht
 - 3.1. Entgeltfortzahlung für erkrankte Mitarbeiter
 - 3.2. Freiwillige Versicherung für Selbständige, Unternehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Berufsgenossenschaft
 4. SEPA Zahlungsverkehr ab 01. Februar 2014
 5. Winterqualifizierung

1. In eigener Sache

1.1. Gemeinsame Tagung zur Stärkung der Innung angeregt

Entsprechend Punkt 1.7. des Arbeitsplanes unseres FV wandten wir uns an die Landesarbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften und an den Gesamtverband des Sächsischen Handwerks als den Arbeitgeberverband mit dem Vorschlag, Wege und Maßnahmen zur Stärkung der Innungen zu besprechen.

Wie oft wird gesagt, wenn wir besser miteinander kooperieren würden, könnten wir uns erfolgreichere Rahmenbedingungen für unsere handwerkliche Wirtschaftsweise erstreiten.

Genau deshalb unterbreiten wir diesen Vorschlag für eine Tagung mit Fortführung.

Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften deshalb, weil infolge der gleichen Rechtsform von Innung und KHS und ihrer Möglichkeiten der Einflussnahme auf und in der regionalen Kommunalpolitik und der anderen Aufgaben aus dem Programm der Geschäftsführungsleistungen mitgliederstarke Innungen das Ziel sind.

Für die fachbezogene Arbeitgeberseite des Handwerks sind starke Innungen deshalb unerlässlich, um die zu leistende Arbeit über die Landesfachgruppe für das Fachregelwerk, für die Ausbildungsverordnungen, Meisterprüfungsberufsbilder bis hin zu tarifvertraglichen Regelungen als wesentlicher Faktor für die Bruttolohnkosten durch die Landesinnungsverbände finanzieren zu können.

Den Innungen nicht angehörende Betriebe sind Nutznießer dieser Arbeit.

Die seit der Waldheimer Erklärung von 2004 und 2013 von der Dessauer Tagung in gleicher Weise erhobenen Forderungen bleiben doch völlig ungehört.

Wenn wir hier etwas ändern wollen, dann nur mit den Branchenverbänden gemeinsam. Deshalb also soll der Gesamtverband des Sächsischen Handwerks ebenfalls Partner dieser und der folgenden Tagungen sein.

Wenn Sie, liebe Verbandsmitglieder, dazu persönliche Anregungen aus Ihrer Erfahrung dafür einbringen könnten, wären wir dankbar dafür.

Z.B. wird unter Leitung des Gesamtverbandes in Kürze eine Beratung stattfinden zu einem Vergabefall aus einem anderen Handwerk, bei dem der Verdacht besteht, dass die Vergabe möglicherweise rechtswidrig ist.

Wenn das sächsische Vergabegesetz verlangt, dass mindestens 50% der Leistungen durch den Bieter-Betrieb zu erbringen sind, der den Zuschlag erhaltene Bieter aber viel mehr Konstrukteure als Bauausführende hat, besteht eben der Verdacht auf eine rechtswidrige Vergabe.

Ein über Branchengrenzen hinausgehende, gemeinsame Beschwerde wird mehr Erfolg haben als ein einzelner Bieter.

In dieser Weise verstehen wir unsere Empfehlung an beide Partner.

1.2. Innung des Rollladen- und Jalousiebauerhandwerks des Freistaates Sachsen dem FV beigetreten

Die Innung beantragte ab Juli 2013 die Mitgliedschaft im Fachverband.

Wir begrüßen unsere Kollegen im Verband sehr herzlich, wobei einige von Ihnen infolge der Leistungserweiterung in ihrem Unternehmen bereits Einzelmitglieder waren.

Jedes Mitglied wurde zum Arbeitsplan 2013/ 2014 des FV informiert, zum Dienstleistungsumfang einschl. Nutzung der Bürgschaften über unseren Rahmenvertrag mit der VHV in Kenntnis gesetzt. Im Fertigungsprofil des Rollladen- und Jalousiebauerhandwerks sind viele Tätigkeitsmerkmale des Metallbauerhandwerks enthalten, so dass sich für beide Gewerke künftig Erweiterungsmöglichkeiten ihrer Fertigungsbereiche ergeben.

Koll. Andreas Heinzl, Reinsdorf bei Zwickau, als Obermeister der Innung, vertritt seine Kollegen künftig bei allen Obermeistertagungen und Mitgliederversammlungen des Fachverbandes.

2. Baurecht

2.1. Hilfe bei der Umsetzung DIN EN 1090

Die gültige Sächs. Bauordnung von 2004 verpflichtet im Teil 4, § 55 den Unternehmer zu folgendem:

- (1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.
- (2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

Im Falle der Übernahme von Aufträgen für Stahltragwerke und Alu-Tragwerke ist nach den Pflichten der Sächsischen Bauordnung ein „Konformitäts-Nachweisverfahren für tragende Bauteile, deutsche Fassung EN 1090-1; 2009+A1; 2011“ vorgeschrieben.

Das klingt einerseits sehr aufwändig, ist aber durch die Beratung mit Herrn Brock, unserem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tätigen Technischen Berater gut händelbar.

Herr Brock hat bereits in mehreren Innungen und in Mitgliedsbetrieben die Beratung durchgeführt.

Wir bieten sie mit dieser Information allen weiteren Kollegen an.

Besondere Leistungen des Landesverbandes Hilfe bei der Umsetzung DIN EN 1090

Es ist deutlich zu spüren, dass sich jetzt immer mehr Betriebe entschließen, die Norm EN 1090 umzusetzen und sich durch eine notifizierte Stelle zertifizieren zu lassen. Nach Einschätzung der Fachverbände im Metallhandwerk wird es auch allerhöchste Zeit. Dabei können viele Betriebe bereits auf erfolgreiche, praxisnahe Beratungen durch ihren Fachverband zurückblicken. Dennoch zeichnet sich ab, dass es zum Ende der Koexistenzphase terminlich sehr eng werden wird, alle Betriebe vernünftig zu beraten.

Viele sehen die Umstellung als Chance für ihr Unternehmen, einen großen Schritt zu mehr Qualität, Kundenzufriedenheit und Rechtssicherheit zu gehen. Denn wer die DIN EN 1090 eingeführt hat, muss das System im eigenen Hause leben, um erfolgreich zu sein. Nur das Zertifikat in den Händen zu halten, sich aber nicht an die Vorschriften zu halten, ist nicht hilfreich. Spätestens bei der nächsten Prüfung droht die Entziehung der Zertifikate und Streit mit Auftraggebern.

Viele Betriebe machen bereits jetzt gute Erfahrungen nach einer gründlichen Beratung. Aus gutem Grund: Die nicht ganz einfache Norm wird im Gespräch erläutert und das für den Metallhandwerker herausgefiltert, was auch wirklich erforderlich ist. Es ist Bestandteil der Beratung, Wege einer möglichst einfachen Umsetzung zu besprechen, ebenso ein Vorschlag, welche Verfahrensanweisungen sinnvoll sind. Dazu gehören auch Anweisungen für Mitarbeiter, die den Chef ein wenig aus der Verantwortung nehmen und Aufgaben an andere delegieren. Der Betriebsalltag nach der Zertifizierung soll mit wenig Aufwand funktionieren.

In der Beratung laufen die ersten Gesprächsminuten fast immer gleich ab. Der Handwerksmeister mit seinen vielen Aufgaben und seiner hohen Verantwortung hat große Sorge, die mehr als 200 Seiten der Norm EN 1090 zu verstehen und umsetzen zu können. Diese Sorge ist weitgehend unbegründet. Der Berater kann Anweisungen, interne Informationen, Organigramme usw. erstellen. Der Antrag an eine notifizierte Stelle wird ausgefüllt und die Checkliste für das Audit durch den Überwacher besprochen.

Ein Rundgang durch die Werkstatt schließt sich an. Wenn noch Aufgaben zu erledigen sind, wird dies notiert und besprochen, wer dafür verantwortlich ist.

Wenige Wochen später kann dann der Überwacher in das Unternehmen kommen und die Erstprüfung durchführen.

Es zeigt sich aus der Erfahrung, dass danach fast alle Betriebe ohne große Probleme das Zertifikat erhalten. Natürlich treten auch danach noch Fragen auf. Innungsbetriebe können aber einfach bei ihrem technischen Berater anrufen und diese Fragen klären.

Bei der Zertifizierung zur DIN EN 1090 steht Ihnen Herr Frank Brock als Technischer Berater gern mit Rat und Tat zur Seite.

Tel.: 0391-622 48 83 oder Funk: 0170-947 15 31

Fax: 0391-607 68 32

E-Mail: livm@metallhandwerk-regional.de

2.2. Schweisserlogo für Innungsbetriebe

Exklusiv für die Innungsbetriebe des Metallhandwerks vergibt der Bundesverband Metall das Schweisserlogo an geprüfte Schweißfachbetriebe. Dieses Logo und die dazugehörige Urkunde weist das Unternehmen als einen kompetenten und überwachten Partner im Sinne der DIN 18800-7 bzw. der DIN EN 1090 aus.



Diese Marke bietet allen Marktteilnehmern erhebliche Vorteile:

Für die markenführenden Unternehmen:

- Profitieren von den Marketingaktivitäten für das Schweisserlogo
- Sichtbarer Hinweis auf die Qualifikation des eigenen Unternehmens
- Verdeutlichung des eigenen Qualitätsvorsprungs im Bereich "Schweißen"
- Abgrenzung zu anderen Marktteilnehmern

Für deren Kunden:

- Reduzierung der Kosten bei der Auswahl der Lieferanten durch ein sichtbares Zeichen der Qualifikation
- ein nachprüfbares System der Überwachung (Datenbank)
- komfortables System der Lieferantensuche (Datenbank)
- keine Verzögerung der baubehördlichen Abnahme der Schweißarbeiten

Die Beantragung des Logos ist leicht und erfolgt mittels des Antragsformulars an den für Sie zuständigen Landesverband Metall. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Nutzung der Marke sind in der Markensatzung festgelegt. www.schweisser-logo.de

2.3. Stempel für die Werkseigene Produktionskontrolle nach DIN EN 1090

Der BVM hat Stempel entwickelt, um Metallbetrieben die Dokumentation der Herstellung in Bezug auf Schweißen, Maßtoleranzen und Montage zur erleichtern. Die Stempel werden z.B. mit der Produktzeichnung/Skizze verwendet und durch den Schweißer/Fertiger/Monteur abgezeichnet.

Dadurch entfällt eine zusätzliche Checkliste für die Fertigungsdokumentation. Kosten pro Stempel 23,00 € zzgl. MwSt. und Versand. Bestellungen beim FV Metall Sachsen.

Stempel 1 "DoKu Schweißtechnik"

Dokumentation der schweißtechnischen Bearbeitung und Prüfung vor, während und nach dem Schweißen durch den Schweißer und die Schweißaufsichtsperson.

Stempel 2 "Doku Maße und Toleranzen"

Dokumentation der Kontrolle relevanter Maße während der Herstellung.

Vorgaben der WPS überprüft und eingehalten Schweißer:	
Beurteilung der Unregelmäßigkeiten nach:	<input type="checkbox"/> DIN EN 1090-2 (7.6) <input type="checkbox"/> andere _____
<input type="checkbox"/> Kontrolle vor und während dem Schweißen	<input type="checkbox"/> Kontrolle nach dem Schweißen:
Datum, Unterschrift:	

Stempel 3 "Doku errichtete Tragwerke"

Dokumentation der Zustands errichteter Tragwerke nach der Montage.

3. Arbeitsrecht

3.1. Entgeltfortzahlung für erkrankte Mitarbeiter, deren Erkrankung durch den Mitarbeiter grob verschuldet worden ist

Grundsätzlich gilt, dass im Krankheitsfall der Arbeitnehmer für 42 Kalendertage = 6 Wochen Anspruch auf die Lohnfortzahlung hat, die der Arbeitgeber leisten muss.

Für grob verschuldete Krankheiten einschließlich Verletzungen, die die geschuldete Erbringung der arbeitsvertraglichen Leistung verhindern, hat der Gesetzgeber folgendes geregelt (Günter Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, München 1996, § 98 ff):

.. "Ein Verschulden ist dann gegeben, wenn ein gröblicher Verstoss gegen das von einem verständigen Menschen im zigene Interesse zu erwartende (gebotene) Verhalten (subjektives Merkmal) vorliegt, dessen Folgen für den Arbeitgeber abzuwälzen unbillig wäre (objektives Merkmal)"..

Verschuldete Unfälle, die keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber nach sich ziehen, sind entsprechend des angeführten § 98:

z.B. Alkoholmissbrauch im Wiederholungsfall, Rausch- und Suchtmittelmissbrauch vorsätzlich oder grobfahrlässige Verletzung von Verkehrsregeln, Teilnahme an Schlägereien, sofern sie nicht der Selbstverteidigung dienen, gefährliche Sportunfälle, Unfälle bei Schwarzarbeiten usw.

Verschuldet ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, so geht der Schadenersatzanspruch (hier Lohnfortzahlung) kraft Gesetzes auf den Arbeitgeber über.

In einem Rechtsverfahren kann der Arbeitgeber allerdings den Verursacher in der Schadenswiedergutmachung verklagen

Fazit: Für alle zweifelhaften Fälle bei Krankheiten sind die Ursachen durch den Arbeitgeber zu ermitteln auch mti Hilfe des von Krankheit = Verhinderung der geschuldeten Arbeitsleistung betroffenen Arbeitnehmer

3.2. Freiwillige Versicherung für Selbstständige, Unternehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer Berufsgenossenschaft

Unternehmer und Selbstständige sind in der Regel nicht Pflichtmitglied einer Berufsgenossenschaft, ebenso Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die aufgrund ihrer Gesellschafterstellung sozialversicherungsfrei sind. Bis zu bestimmten Höchstgrenzen können sich Unternehmer in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten absichern. Die jährlich zu zahlende Summe ist jeweils vom zu versichernden Einkommen und dem Beitragssatz abhängig. Der Unternehmer kann die zu versichernde Summe unabhängig vom tatsächlich erzielten Einkommen innerhalb der Höchstgrenzen selber bestimmen.

Tipp: Sofern Sie als Unternehmer bzw. Geschäftsführer nicht pflichtversichert sind, empfehlen wir, sich unverzüglich bei der Berufsgenossenschaft anzumelden um z. B. mit einem formlosen Brief die freiwillige Mitgliedschaft zu beantragen. Aufgrund dieses Schreibens erhalten Sie von der Berufsgenossenschaft alle erforderlichen Unterlagen zugesandt. Sie können dann immer noch die Höhe der von Ihnen zu wählenden Versicherungssumme bestimmen.

4. SEPA Zahlungsverkehr ab 01.Februar 2014 verpflichtend

Die Vertreter aller Völker in der EU haben folgende gesetzliche Regelung getroffen:

Ab 01.Februar 2014 dürfen in allen Mitgliedsstaaten der EU nur noch Überweisungen und Lastschriften ausgeführt werden, die den gemeinsamen Regeln der SEPA-Verordnung (Singel Euro Payments Area) entsprechen.

Damit werden dann die gewohnten Inlandsüberweisungen und Lastschriften hinfällig.

Dieser dann neugeregelte Zahlungsverkehr erfolgt unter einer entsprechenden Gläubiger- und Identitätsnummer. Diese wird, so die bisher vorliegende Information, von der Deutschen Bundesbank auf Antrag des Unternehmens vergeben.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem Betreuer Ihrer Hausbank zu diesem Sachverhalt in Verbindung zu setzen, wenn sich dieser noch nicht von sich aus an Sie gewandt hat.

Informationen dazu sind erhältlich unter www.glaeubiger-id.bundebank.de

<http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/finanzierung-basel-iii-sepa.html>.